

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wernersberg vom 25. November 2015**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **07. Dezember 2001, geändert am 06. September 2015**, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Wernersberg, 04. Dezember 2015  
Ortsgemeinde Wernersberg  
Ausgefertigt:

Dominik Rubiano Soriano  
Ortsbürgermeister

Anlage

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	120,00 Euro
c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	120,00 Euro

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/gemischte Grabstätten**

**1 a) Verleihung des Nutzungsrechts**

aa.) Einzelgrabstätte	200,00 Euro
bb.) Doppelgrabstätte	400,00 Euro
cc.) jede weitere Grabstätte	200,00 Euro
dd.) Urnenwahlgrabstätte	200,00 Euro
ee) bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um	150,00 Euro
ff) für jede zusätzliche Belegung in einer Grabstätte von aa – dd)	200,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

**2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr**

aa) eine Einzelgrabstätte	10,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	20,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte	10,00 Euro
dd) Urnenwahlgrabstätte	10,00 Euro
ee) Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren um	7,50 Euro

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten**

**1. Verleihung des Nutzungsrechts**

a) einer Rasenurnengrabstätte	200,00 Euro
b) jede weitere Urnenbestattung	200,00 Euro
c) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung, (5 Jahre)	50,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrecht bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 a Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernersberg  
je Jahr 10,00 Euro

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | <b>70,00</b> Euro |
| für jeden weiteren Tag         | <b>15,00</b> Euro |
| b) Kühlzellenbenutzung         | <b>50,00</b> Euro |
| c) einer Urne bis zu 10 Tagen  | <b>70,00</b> Euro |
| für jeden weiteren Tag         | <b>15,00</b> Euro |

**VII. Reinigung der Trauerhalle**

**40,00** Euro

**VIII. Verwaltungsgebühren**

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,  
Einfriedungen und dergleichen

**10,00** Euro